

## **Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht**

ARNO KAHL, Innsbruck

### **I. Erste Annäherung: entterritorialisierte Wirtschaft**

(1) Seit der Antike drängt die Wirtschaft danach, Grenzen zu überwinden und weiträumig Handel zu betreiben. Bezieht man den Begriff „Weltwirtschaft“ auf jenes Gebiet, das für Menschen zu ihrer jeweiligen Zeit erfahrbar ist, wird spätestens seit dem Hochmittelalter zu Recht von Weltwirtschaft(en) gesprochen. Im 19. Jh. rechtfertigen es Intensität und Ausdehnung wirtschaftlicher Vernetzung, von der ersten wirtschaftlichen Globalisierung zu sprechen.

### **II. Zweite Annäherung: territorialisierte Herrschaftsgewalt**

(2) Entterritorialisierung der Wirtschaft und Territorialisierung der Herrschaftsgewalt sind zwei voneinander unabhängige Prozesse. Bei genauer Betrachtung lässt sich verbindend erkennen, dass die Wirtschaft vor dieser Territorialisierung in relativ hohem Maße grenzüberschreitend ausgerichtet und für die Verwirklichung territorialer Herrschaftsgewalt essentiell ist. Nach dieser Territorialisierung wird die Wirtschaft vom Staat, der in ihre Abhängigkeit gerät, für längere Zeit in ihrer grenzüberschreitenden Dimension beschränkt. Wiederum danach fördern die Staaten ungehinderten, grenzüberschreitenden Handel.

### **III. Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht**

#### **1. Begriff der Entterritorialisierung**

(3) Im Sinne eines weiten Begriffsverständnisses ist wesentliches Kriterium der Entterritorialisierung, dass Recht in einem Staat, in dem es nicht beschlossen worden ist, gilt, seine Wirkung entfaltet oder auf dort verwirklichte Sachverhalte Anwendung findet. Auf eine strenge Unterscheidung dieser Begriffe soll es nicht ankommen. Völkerrechtliche Verträge stellen keine Entterritorialisierung dar.

#### **2. Formen der Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht**

##### **a) Die einseitige Erstreckung**

(4) Rechtsetzung und Rechtsprechung auf ausländische Sachverhalte zu erstrecken, ist zulässig, wenn ein „genuine link“ besteht. Dies ist im Wirtschaftsrecht insbesondere dann der Fall, wenn im Ausland verwirklichte Sachverhalte im Inland spürbare, direkte oder beabsichtigte Auswirkungen zeitigen (Auswirkungsprinzip). Es bestehen zahlreiche Formen von Erstreckungen.

## **b) Die Anerkennung**

(5) Bei der „Urform“ der Anerkennung beschränkt der anerkennende Staat seinen Souveränitätsanspruch und räumt fremden Hoheitsakten, denen kein harmonisiertes Recht zugrunde liegt, durch formale Übernahme auf seinem Territorium extraterritoriale Wirkungen ein.

### **aa) Europäische Union**

(6) Grundlage des Anerkennungsprinzips in der EU sind die als Beschränkungsverbote verstandenen Grundfreiheiten. In der Sache bewirken diese, dass Rechtshandlungen eines Mitgliedstaats von einem anderen als genauso verbindlich anzusehen sind, als hätte sie der anerkennende Staat gesetzt. Das Anerkennungsprinzip hat sich stark weiterentwickelt, ist in materiell- wie in verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthalten und wirkt in verschiedenen Ausprägungen im harmonisierten wie im nichtharmonisierten Bereich. Im europäischen Wirtschaftsrecht sorgt das Anerkennungsprinzip für eine weitgehende Entterritorialisierung innerhalb der EU.

### **bb) Internationales Wirtschaftsrecht**

(7) Der Grundsatz der Anerkennung findet sich auch im internationalen Wirtschaftsrecht, wengleich dieses nicht auf ähnlich umfassende Anerkennungspflichten ausgerichtet ist wie das Unionsrecht, weil die einschlägigen Bestimmungen keine Beschränkungsverbote darstellen. Anerkennungsmechanismen bestehen insbesondere in Bezug auf Ausnahmebestimmungen. Dies kann zu Spannungslagen führen. Die Frage ist dann etwa im Rahmen des GATT, inwieweit ein Staat in Bezug auf Maßnahmen anderer Staaten abweichende Schutzniveaus anerkennen muss.

### **c) Harmonisierung als Voraussetzung und Konsequenz**

(8) Erstreckungen ziehen Harmonisierungen häufig auf faktischer Ebene nach sich, es kommt aber auch zu Rechtsangleichungen.

(9) Dem konsensualen Charakter der Anerkennung wohnt das Erfordernis einer vorausgehenden Mindestharmonisierung inne, weil nur so das Vertrauen der Staaten groß genug ist, um auf die Ausübung ihrer eigenen Regelungskompetenz zu verzichten.

(10) Insgesamt besteht Druck in Richtung Akzeptanz internationaler Standards und Harmonisierung. Es existiert eine große Zahl und Diversität internationaler, aber auch substaatlicher Standardsetzer. Alle liefern das, was das Prinzip der Anerkennung weiterträgt: die Grundlage für harmonisierte und dadurch anerkennungsfähige Regelungen.

## **IV. Folgen der Entterritorialisierung**

### **1. Folgen der Erstreckung**

(11) Erstreckungen bewirken einen Steuerungsverlust betroffener Staaten, der offensichtlich, aber auch verdeckt eintreten kann. Staaten können als Adressaten von Erstreckungen auch profitieren. Erstreckungen erzeugen häufig Jurisdiktionskonflikte und führen auf indivi-

dueller Ebene zu rechtsstaatlichen und demokratischen Spannungslagen, die sowohl aus einem „Zu Viel“ als auch einem „Zu Wenig“ an Erstreckung resultieren können.

## **2. Folgen der Anerkennung**

(12) Auf staatlicher Ebene zieht auch das Anerkennungsprinzip gewisse Steuerungsverluste nach sich. Ausnahme- und Schutzklauselverfahren stellen wichtige demokratiepolitische Puffer dar. Das Anerkennungsprinzip entlastet Staat und Wirtschaft und fördert Frieden. Auf individueller Ebene führt auch das Anerkennungsprinzip zu rechtsstaatlichen und demokratischen Spannungslagen.

## **V. Typisierung**

(13) Die Erstreckung dient dem unmittelbaren und raschen Schutz vitaler politischer und wirtschaftlicher Interessen ohne Einbußen bei der eigenen Position. Sie ist insgesamt ein einseitiges, machtbasiertes Instrument, das im Gesamtsystem zum Teil erhebliche Transaktionskosten verursacht. Zum Schutz Schwacher und der Umwelt wird das Instrument der Erstreckung in der Regel nicht eingesetzt.

(14) Demgegenüber ist die Anerkennung ein kooperatives und verhandlungsgeleitetes Instrument und daher mit Abstrichen bei eigenen Positionen verbunden. Sie senkt Kosten für Wirtschaft und Staat und ist auf zunehmende (auch) wirtschaftliche Verflechtung gerichtet.

(15) Sowohl Erstreckung als auch Anerkennung führen zur Schwächung staatlicher Steuerung und befördern Harmonisierung. Im Rahmen der Anerkennung gewinnt der Zugriff auf Standardsetzer an Bedeutung. Auf individueller Ebene verursachen beide Instrumente demokratische und rechtsstaatliche Spannungslagen.

## **VI. Reterritorialisierung**

(16) Staaten treiben die Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht zwar einerseits voran, reagieren darauf andererseits aber mit „Abwehr“, „Gegenwehr“, „Unterwerfung“ und „Kooperation“. Daher ist die Entterritorialisierung häufig nur ein Zwischenstadium, dem entweder die Ablehnung des fremden Rechts oder eine Rechtsangleichung folgt. So wirkt die Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht als Motor für eine Reterritorialisierung.

(17) Dieser Motor stockt zum einen in Bezug auf TTIP unter anderem deshalb, weil der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse durch regulatorische Zusammenarbeit die Befürchtung nährt, letztlich zur Anerkennung nicht ausreichend Schutz bietender Standards gezwungen zu werden.

Der Motor stockt zum anderen innerhalb der EU. Als einer von mehreren Gründen für den Brexit gilt ebenfalls der nicht nur zunehmende, sondern auch zunehmend kritisch gesehene nationale Steuerungsverlust in politisch sensiblen Bereichen.

(18) Da wirtschaftliche Integration ein Mindestmaß an wechselseitigem Vertrauen voraussetzt, ist die Einhegung fortschreitender Entterritorialisierung durch einen flankierenden,

transparent erarbeiteten, aber auch gleichförmig durchgesetzten und erst dadurch wirklich vertrauensbildenden rechtlichen Rahmen unverzichtbar.

Innerhalb der EU ist die künftige Tragfähigkeit einer über das rein Wirtschaftliche hinausgehenden Integration durch Recht im Sinne des funktionalen Integrationsansatzes in grundsätzlicher Weise angesprochen.

(19) TTIP und Brexit bedeuten Zäsuren für die Entterritorialisierung im Wirtschaftsrecht. Nach dem Scheitern der „Reterritorialisierung nach oben“ im Fall von TTIP und der „Reterritorialisierung nach unten“ im Fall des Brexit sind die Entwicklungen nach allen Seiten offen.